

Begründung:

Auf der Grundlage der Amtsordnung wurde das Amt Templin-Land mit Wirkung vom 10.08.1992, bestehend aus den Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Ringenwalde, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf gebildet. Bis zum heutigen Tag besteht das Amt, mit Ausnahme der Gemeinde Ringenwalde, unverändert fort und hat z. Z. ca. 4.249 Einwohner.

Im Rahmen der von der Landesregierung am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg – starke Gemeinden für Brandenburg“ (LT-Drs. 3/1482) war es auch im Landkreis Uckermark notwendig, Konzepte für die Entwicklung leistungsfähiger Gemeindestrukturen zu schaffen. Bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform ist dies in der Mehrzahl der Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark auch gelungen. Nur in wenigen Fällen konnten die Leitlinien der Landesregierung nicht umgesetzt werden.

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Templin-Land haben sich, mit Ausnahme der Gemeinde Ringenwalde, für den Zusammenschluß zu einer amtsfreien Gemeinde „Uckermärker Heide“ entschieden. Diese Entscheidungen wurden durch die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses sowie durch die Bürgerentscheide am 25.02.2001 untersetzt. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der amtsfreien Gemeinde „Uckermärker Heide“ wurde am 24.09.2001 unterzeichnet. Mit Schreiben vom 01.10.2001 beantragte das Amt Templin-Land die Genehmigung für die Bildung der amtsfreien Gemeinde sowie die Auflösung des Amtes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Die Genehmigung zur Bildung der amtsfreien Gemeinde „Uckermärker Heide“ wurde bis jetzt nicht erteilt. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß die Genehmigung noch erteilt wird. Vielmehr haben das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde mehrmals gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Templin-Land verdeutlicht, daß die Bildung der amtsfreien Gemeinde „Uckermärker Heide“ nicht leitliniengerecht und daher nicht genehmigungsfähig ist.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat die Bildung der amtsfreien Gemeinde „Uckermärker Heide“ in seiner Sitzung am 24.01.2001, Beschlüßvorlage DS-Nr. 8/2001, vorbehaltlich der Ergebnisse der Bürgerentscheide befürwortet. Ausschlaggebend hierfür war, daß sich von den damals insgesamt 14 amtsangehörigen Gemeinden 13 Gemeinden übereinstimmend für diesen Zusammenschluß ausgesprochen und Belange des öffentlichen Wohls nicht entgegenstanden. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, daß mit der Bildung der amtsfreien Gemeinde die Leitlinien der Landesregierung nicht eingehalten werden könnten und auch ein positiver Bürgerentscheid nicht automatisch die Genehmigung des Innenministeriums zur Folge hätte.

Der Beschluß des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 24.01.2001 ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

Das Amt Templin-Land ist ein sog. „Kragename“. Mit der Bildung einer amtsfreien Gemeinde würde eine einzige leistungsschwache Gemeinde entstehen, die sich um die Stadt Templin wie ein Kragen legen würde und keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten hätte.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat in seinem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes folgenden Neugliederungsvorschlag für die Gemeinden des Amtes Templin-Land unterbreitet:

- 1) Die Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf werden in die Stadt Templin eingegliedert.
- 2) Das Amt Templin-Land wird aufgelöst.

Der Gesetzentwurf wägt verschiedene Neugliederungsalternativen gegeneinander ab.

Durch das Innenministerium wurden dabei folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt:

I. Raum- und Siedlungsstruktur, zentralörtliche Gliederung

1. Lage im Raum, Landes- und Kreisgrenzen, Einwohnerzahl und –entwicklung,
2. Siedlungsstruktur, bauliche Verflechtungen,
3. naturräumliche Bedingungen, landeskundliche Einordnung, naturschutzrechtliche Einordnung,
4. zentralörtliche Gliederung nach LEP 1 und Regionalplänen, Ausstattungsgrad des zentralen Ortes, Nahbereich, Pendlerströme, Wirkungsbereich öffentlicher Einrichtungen.

II. Infrastruktur

1. Straßen- und Wegeerschließung,
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Gesundheits- und Rettungswesen,
4. Schule und Betreuung,
5. Wirtschaftsstrukturen,
6. strukturelle Einordnung (Gerichtsstrukturen, Ämter für Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltungsverbände, Abwasserzweckverbände, sonstige Behörden)

III. Verwaltungsstruktur

1. Entfernung zum Hauptsitz der Verwaltung, Nebenstellen der Verwaltung, Bürgersprechstunden,
2. Situation der Verwaltungseinheiten im Umfeld,
3. Bewertung der Verwaltungs- und Leistungskraft der jetzigen Verwaltungseinheit,

4. Voraussichtliche Auswirkungen der vorgesehenen Neustrukturierung auf die Nachbarstrukturen.

IV. Beziehungen und Partnerschaften

(kirchliche, kulturelle, sportliche Beziehungen, Vereinsleben).

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Kriterien stellt der vom Innenministerium unterbreitete Neugliederungsvorschlag die sachgerechteste Lösung dar.

Zu dem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes finden gegenwärtig die Anhörungsverfahren der Städte, Gemeinden und Ämter sowie die Anhörungsverfahren der Bevölkerung statt. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat auch der Landkreis Uckermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen gesetzlichen Gemeindeneugliederungen erhalten. Die Stellungnahme des Landkreises soll der Landesregierung bis zum **14.07.2002** vorliegen.

Das vom Innenministerium zur Verfügung gestellte Anhörungsmaterial (= Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes) ist sehr umfangreich. Aus Kostengründen wurde daher auf Vervielfältigungen verzichtet. Ein Exemplar des Anhörungsentwurfes wird in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 15.30 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr.